

Amtsblatt

27. Jahrgang, Freitag, 15.01.2021, Nr. 1

Inhalt

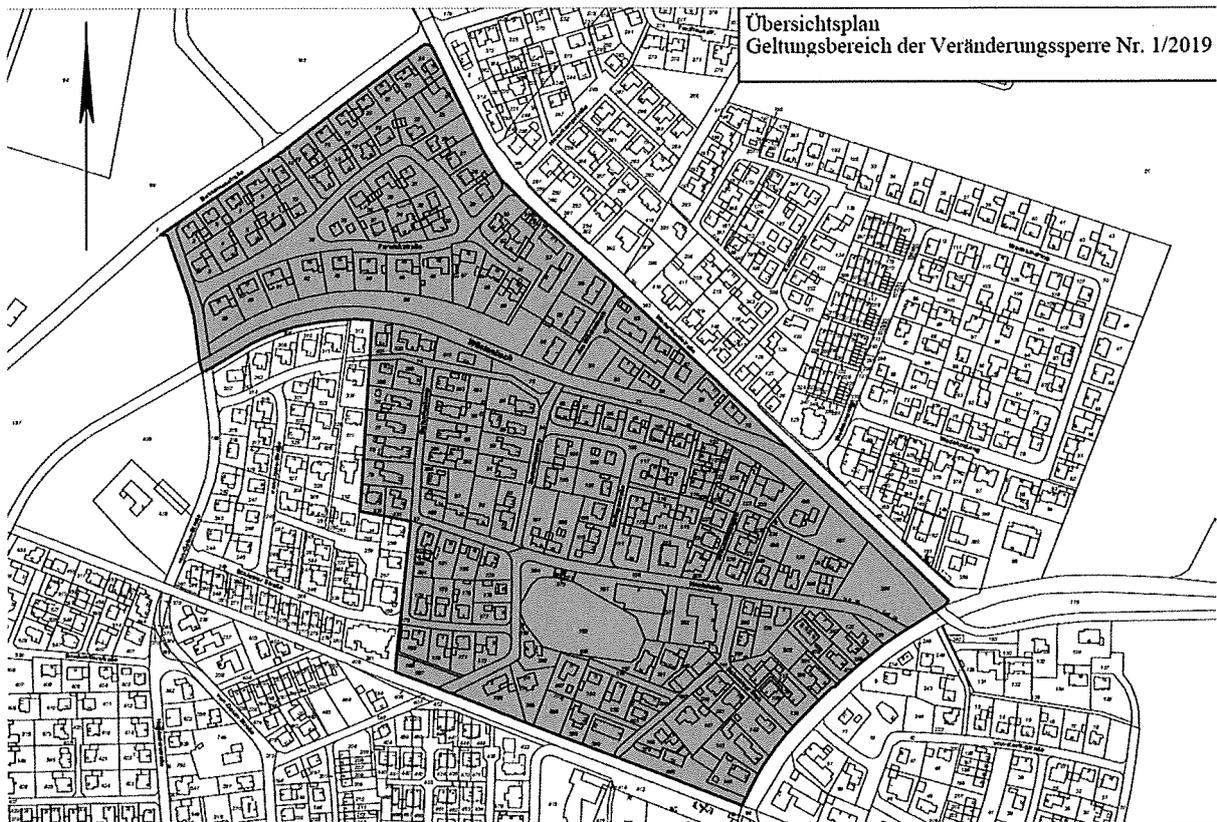
- | | |
|--|---------|
| 1. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Harsewinkel zur 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 1/2019 für den Bereich der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bursariuskamp“ vom 14.01.2021 | Seite 2 |
| 2. Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Harsewinkel mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 | Seite 4 |
| 3. Öffentliche Bekanntmachung des Ratsbeschlusses zur Gültigkeit der Bürgermeisterwahl, der Wahl des Rates und der Integrationsratswahl | Seite 5 |
| 4. Öffentliche Bekanntmachung der Neubesetzung eines Sitzes im Rat der Stadt Harsewinkel | Seite 6 |

Herausgeber:
Stadt Harsewinkel
Die Bürgermeisterin
Münsterstraße 14
33428 Harsewinkel
Telefon: 05247 935-0
E-Mail: kontakt@harsewinkel.de

Das Amtsblatt ist während der Öffnungszeiten an der Zentrale im Rathaus kostenlos erhältlich. Es wird gegen einen im Voraus zu zahlenden Jahresbeitrag von 15,00 Euro nach Erscheinen zugesandt.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung der Stadt Harsewinkel zur 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 1/2019 für den Bereich der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bursariuskamp“ vom 14.01.2021



Übersichtsplan Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 1/2019

Der Rat der Stadt Harsewinkel hat am 13.01.2021 aufgrund von § 17 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) die nachstehende Satzung beschlossen:

Die Geltungsdauer der Satzung der Stadt Harsewinkel über die Veränderungssperre Nr. 1/2019 für den Bereich der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Bursariuskamp“ wird um ein Jahr verlängert (§ 17 (1) 3 BauGB).

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist (§ 17 (5) BauGB).

Es wird bestätigt, dass der vorstehende Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Harsewinkel vom 13.01.2021 übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 (1) und (2) der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung wird hingewiesen:

1. BauGB § 18 (1) 1 sowie (2) 2 und 3:

- „(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 (1) hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.
- (2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

2. BauGB § 215 (1) 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

3. GO NRW § 7 (6) 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Harsewinkel, den 14.01.2021



Sabine Amsbeck-Dopheide
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Harsewinkel mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 liegt in der Zeit vom

15. Januar 2021 bis einschließlich 24. Februar 2021

während der Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Harsewinkel - Kämmerei - , Münsterstraße 14, Rathaus 2, Büro 203, öffentlich aus.

Bitte beachten Sie, dass in dieser Zeit aufgrund der Corona-Pandemie Zugangsbeschränkungen für das Rathaus bestehen. Bitte vereinbaren Sie vorab telefonisch einen Termin zur Einsichtnahme. Haushaltssatzung und Haushaltsplan sind auch im Internet auf der Homepage der Stadt Harsewinkel unter www.harsewinkel.de einzusehen.

Gegen den Entwurf können Einwohner/innen und Abgabepflichtige der Stadt Harsewinkel in der Zeit vom

18. Januar 2021 bis einschließlich 01. Februar 2021

Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich zu richten an die

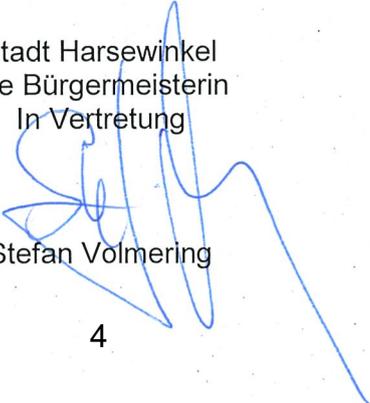
Stadt Harsewinkel
Fachbereich 1 - Kämmerei
Münsterstraße 14
33428 Harsewinkel

oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Über die Einwendungen entscheidet der Rat in öffentlicher Sitzung.

Harsewinkel, 14. Januar 2021

Stadt Harsewinkel
Die Bürgermeisterin
In Vertretung


Stefan Volmering

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Harsewinkel hat in seiner Sitzung am 16.12.2020 gemäß § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes beschlossen,

- die Bürgermeisterwahl am 13.09. und 27.09.2020
- die Wahl des Rates am 13.09.2020
- die Wahl des Integrationsrates am 13.09.2020

für gültig zu erklären.

Die Beschlüsse werden hiermit gemäß § 65 der Kommunalwahlordnung öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 41 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes kann gegen die Beschlüsse des Rates binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, einzureichen.

Harsewinkel, 13.01.2021
Stadt Harsewinkel
Die Mähdrescherstadt
Die Bürgermeisterin



(S. Amsbeck-Dopheide)

Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung für den ausscheidenden Ratsherrn Udo Hemmelgarn

Der Ratsherr Udo Hemmelgarn hat durch Erklärung mit Wirkung vom 14.01.2021 auf seine Mitgliedschaft im Rat der Stadt Harsewinkel verzichtet. Gemäß § 45 Abs. 6 des Kommunalwahlgesetzes stelle ich fest, dass der in der Reserveliste der Partei Alternative für Deutschland (AfD) verzeichnete Ersatzbewerber

Herr Eugen Penner,
Schlehenweg 10,
33428 Harsewinkel,

in den Rat der Stadt Harsewinkel nachrückt.

Gegen diese Feststellung können gemäß § 39 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes

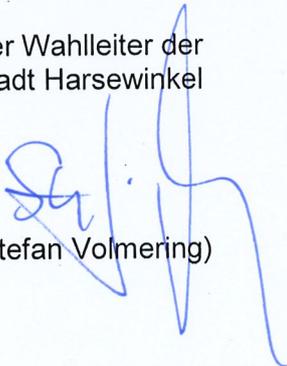
- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter der Stadt Harsewinkel, Münsterstraße 14, 33428 Harsewinkel, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Harsewinkel, 14.01.2021

Der Wahlleiter der
Stadt Harsewinkel


(Stefan Volmering)